

Kreistagsdrucksache Nr. 076/15

AZ. A20/A 10

Tagesordnungspunkt

Bestellung eines hauptamtlichen Kreisbehindertenbeauftragten

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 23.09.2015

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.10.2015

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt von der landesgesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter Kenntnis und wird diese Aufgabe künftig hauptamtlich erfüllen.
2. Mit Wirkung ab 15.10.2015 schafft der Kreistag die Stelle (EG 9) eines hauptamtlichen Kreisbehindertenbeauftragten.
3. Herr Willi Rudolf, bisher ehrenamtlicher Kreisbehindertenbeauftragter, wird mit Wirkung zum 15.10.2015 im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zum hauptamtlichen Kreisbehindertenbeauftragten bestellt.

Sachverhalt:

A. Ausgangssituation

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 17.12.2014 das neue Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) beschlossen. Ziel nach § 1 L-BGG ist es, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention voranzubringen und „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen, zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten“.

Um das Ziel auf lokaler Ebene zu verankern, werden die Stadt- und Landkreise in §15 Abs. 1 L-BGG verpflichtet, eine/n kommunale/n Behindertenbeauftragten zu bestellen. Die Kommunen können sich dabei zwischen einer hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Besetzung entscheiden. Das Land anerkennt in diesem Zusammenhang seine Verpflichtung, die von den Kommunen zu tragenden Kosten auszugleichen. Die entsprechende „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung bei den Stadt- und Landkreisen (VwV kommunale Behindertenbeauftragte) wurde am 28.04.2015 erlassen.

Herr Willi Rudolf nimmt diese Aufgabe als Behindertenbeauftragter bereits seit 2008 ehrenamtlich wahr.

B. Aufgaben der/s Behindertenbeauftragten

Der / die Behindertenbeauftragte ist nach dem Gesetz unabhängig und weisungsungebunden. Die Aufgaben sind in § 15 Abs. 3 und 4 L-BGG festgelegt:

- (3) „Die Beauftragtenberaten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderung und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Zudem sind sie Ombudsfrau beziehungsweise Ombudsmann. Die Beauftragten der Landkreise nehmen neben ihren eigenen Aufgaben die Koordination der Beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden wahr.
- (4) Die Beauftragten ... sind bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat sowie die Landrätin oder der Landrat den Kreistag.“

Aufgaben im Konkreten im Landkreis Tübingen sind insbesondere:

- Koordination des im Landkreis Tübingen vorhandenen Netz und Angebot von Teilhabe- und Beratungsmöglichkeiten, um eine weitere Verbesserung der Teilhabe zu erreichen.
- Zusammenarbeit mit allen relevanten Arbeitskreisen (u.a.AK Teilhabe, MIT) und Stellen der Landkreisverwaltung (u.a. Beratungs- und Sozialdienst, Sozialplanung für Menschen mit Behinderung) zur Verbesserung der Teilhabechancen
- Unterstützung im Projekt Plenum mit seiner Ausrichtung und Schwerpunktsetzung auf die Ausweitung der Beschäftigungschancen für Menschen mit Behinderung hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und die Zusammenarbeit mit der Mitarbeiterin Impulse Inklusion.
- Bereitstellung eines verlässlichen Grundberatungsangebots für die Kommunen im Landkreis
- Beratung und Unterstützung der Landkreisverwaltung zur weiteren inklusiven Öffnung nach innen und außen

C. Begründung zur hauptamtlichen Bestellung

Die immer umfangreicheren Aufgaben einer/s solchen Beauftragten sind zukünftig nicht im Ehrenamt zu erfüllen, da neben breiten Sach- und Fachkenntnissen auch ein entsprechender zeitlicher hoher Einsatz notwendig ist.

Zur Koordination der Arbeit in den Gemeinden ist viel Wissen über die bestehenden administrativen, kommunalpolitischen und sozialen Strukturen unerlässlich und im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit nicht erwartbar.

Nachdem der Landesgesetzgeber die Möglichkeit der Förderung auch hauptamtlicher Behindertenbeauftragter geschaffen hat, soll der Bedeutung der Aufgabe entsprechend, die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des § 15 Abs. 3 und 4 L-BGG bzw. die Erfüllung der Beratungs- und Mitwirkungspflichten zukünftig hauptamtlich erfüllt werden.

D. Schaffung einer Stelle

Um die Aufgabe hauptamtlich erfüllen zu können, ist die Schaffung einer vollen Stelle (EG9) erforderlich. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese unterjährig zum 15.10.2015 zu schaffen

E. Bestellung des bisherigen ehrenamtlichen Kreisbehindertenbeauftragten zum hauptamtlichen Kreisbehindertenbeauftragten im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses

Herr Willi Rudolf ist seit 2008 ehrenamtlicher Kreisbehindertenbeauftragter. Er verfügt daher über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der Beauftragtenarbeit. Er ist in zahlreichen Gremien auf unterschiedlichen Entscheidungsebenen auf kommunaler Ebene und der Landesebene tätig. Er ist selbst körperbehindert. Herr Rudolf stimmt für sich zu, die Tätigkeit als Hauptamt mit 0,7 VK, mit dem Wunsch der Befristung auf 2 Jahren zu übernehmen.

Er erfüllt in vollem Umfang die Anforderungen für hauptamtliche Behindertenbeauftragte.

Zur administrativen Unterstützung soll dem hauptamtlichen Kreisbehindertenbeauftragten ein Sekretariatsanteil von 0,3 VK zur Verfügung gestellt werden. Dies ist nach der Verwaltungsvorschrift kommunale Behindertenbeauftragte ausdrücklich vorgesehen und förderunschädlich.

F. Haushaltsrechtliche Betrachtung und finanzielle Auswirkungen

Nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 Nr. 4 GemO ist eine Nachtragssatzung nicht zu erlassen, wenn eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte im Rahmen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und für Beschäftigte, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Bediensteten unerheblich ist.

Die Unerheblichkeit ist auch noch durch die per Eilentscheidung des Landrats getroffene Stellenmehrung von 12,5 Stellen im Asylbereich gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den hauptamtlichen Behindertenbeauftragten einschließlich den Sekretariatsanteilen entstehen im Jahr 2015 rd. 10.500 € Personalkosten, ganzjährig rd. 50.000 €. Hinzu kommen Sachkosten wie z.B. Arbeitsmittel, Kosten der Kommunikation, anteilige Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Veranstaltungen und Weiterbildung.

Die Personalkosten wurden bei HHSt. 1.4030.4000.000 ausgewiesen (Eingliederungshilfe), die Sachkosten bei den entsprechenden Haushaltstellen.

Das Land Baden-Württemberg erstattet pro Jahr bei hauptamtlicher Tätigkeit eine Pauschale von 72.000 € (§ 15 Abs. 2 L-BGG i.V.m. Ziffer 3.1 und 4.1 VwV kommunale Behindertenbeauftragte). Eine Kostendeckung der Personal- und Sachkosten durch das Land liegt somit vor.

Die Kosten für 2015 können über das Personalbudget und dem Zuschuss abgedeckt werden.